



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

In Kooperation mit:

ENGLMAIR
DJURSMA-KEPPLINGER
Rechtsanwalter GmbH

Dametzstrae 6/5. Stock
A-4020 Linz
Tel. +43 (0) 732 23 99 99
Fax +43 (0) 732 23 99 99-40
office@edkra.at
www.edkra.at

An die
Europaische Kommission
Generaldirektion Umwelt
B - 1049 Brüssel
Belgien

vorab per E-Mail

Wien, am 10. Mai 2016
4923/16 - /pp - 37373.doc

**Richtlinie 2001/42/EG ber die Prfung der Umweltauswirkungen bestimmter
Plane und Programme; Richtlinie 2003/35/EG ber die
ffentlichkeitsbeteiligung; Verdacht einer Vertragsverletzung durch
die Republik sterreich**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorerst geben wir bekannt, dass wir von der Initiative Denkmalschutz, dem unabhangigen Verein fr den Schutz bedrohter Kulturgter in sterreich, Fuchsthaller-
gasse 11/5, 1090 Wien (ZVR-Nr. 049832110) sowie von Herrn Josef Wick, Am
Heumarkt 17, 1030 Wien, mit der Einbringung der vorliegenden **Beschwerde** beauf-
tragt und bevollmachtigt wurden.

Die Stadt Wien beabsichtigt eine nderung des Flachenwidmungs- und Bebauungs-
planes betreffend das Wiener Stadtzentrum, das als „Historisches Zentrum von
Wien“ in der Liste der UNESCO als Weltkulturerbe eingetragen ist.

Die ersten Schritte in diese Richtung wurden bereits unternommen. Insbesondere
wurde im Dezember 2014 das Hochhauskonzept fr Wien neu beschlossen, das
keine Ausschlusszonen mehr in der Wiener Innenstadt vorsieht.

Zu diesem Projekt hat auch der Internationale Rat fr Denkmalpflege (ICOMOS),

das offizielle fachliche Beratungsgremium (Advisory Body) der UNESCO für Weltkulturerbe, in seinem Missionsbericht vom November 2015 ausführlich Stellung genommen und es scharf kritisiert.

Aus dem gegenständlichen Vorentwurf des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes vom 08.04.2015 geht hervor, dass die maximale zulässige Gebäudehöhe im Bereich des Hotels Intercontinental von derzeit ca 44 m auf ca 50 m vergrößert und die maximale zulässige Gebäudehöhe im Bereich des neuen Turms ca 75 m betragen soll.

Da dieser Eingriff in das Weltkulturerbe „Historisches Zentrum von Wien“ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen iSd Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG (im Folgenden kurz „SUP-Richtlinie“) haben wird, weil das Plangebiet in der Kernzone des Weltkulturerbes liegt und daher die Schutzgüter kulturelles Erbe und Landschaft (Stadtbild) tangiert werden, besteht die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltprüfung gem § 2 Abs 1b BO für Wien für die geplante Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes.

§ 2 Abs 1b BO für Wien lautet wie folgt:

„Entwürfe für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1a besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich im Sinne der Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dies hat der Magistrat unter Beiziehung der Wiener Umweltschutzbehörde zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung sind auch jene Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei Verwirklichung des bisher bestehenden Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes eingetreten wären.“

Gem **Erwägungsgrund 15** der SUP-Richtlinie ist es zu einer transparenten Entscheidungsfindung und zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen

festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.

Die Öffentlichkeit ist in das gesamte Verfahren zur Festlegung der SUP-Pflicht einzubeziehen (vgl Erwägungsgründe 16 – 18).

Unter „**Öffentlichkeit**“ iSd SUP-RL ist gem Art 2 lit d der SUP-Richtlinie eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen zu verstehen.

Gem Art 6 Abs 4 der SUP-Richtlinie schließt der Begriff „**Öffentlichkeit**“ Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter **auch relevante Nichtregierungsorganisationen**, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

In diesem Zusammenhang ist auf die 1998 unterzeichnete **Aarhus-Konvention** hinzuweisen, deren Ziel es war, der breiten Öffentlichkeit das Recht auf Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu ermöglichen.

Da sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten der Konvention beigetreten sind (gemischtes Abkommen), wurde der von der Kompetenz der Union abgedeckte Teil der Aarhus-Konvention integrierter Bestandteil des Unionsrechts. Die Konvention selbst ist auch dem unionalen **Primärrecht** zuzuordnen, an dessen Maßstab Sekundärrechtsakte (also auch die UVP-Richtlinie bzw die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) gemessen werden.

Die **Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie (2003/35/EG)**, die zur Umsetzung der zweiten Säule („Beteiligung an Entscheidungsverfahren“) der Aarhus-Konvention erlassen wurde (vgl Art 1 und Erwägungsgrund 5 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) hat die Bestimmungen der Aarhus-Konvention teilweise wörtlich über-

nommen.

Gem Art 2 Abs 2 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung und Änderung oder Überarbeitung der Pläne oder der Programme zu beteiligen. Gem Art 2 Abs 3 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Artikels, sodass eine effektive Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

Aus diesen Bestimmungen folgt jedenfalls auch, dass das sog „**kooperative Verfahren**“ kein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren iSd SUP-Richtlinie bzw der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie ist, weil es sich hierbei um ein **informelles** und **freiwilliges Verfahren** handelt, das keine Verwaltungsvorschriften gebunden ist und daher kein Verwaltungsverfahren darstellt. Derartiges förmliches Verwaltungsverfahren ist aber zwingende Voraussetzung für die effektive Öffentlichkeitsbeteiligung iSd oben dargestellten Vorschriften.

Die Wiener Umweltschutzbehörde, die keine Nichtregierungsorganisation, sondern eine Behörde und somit Teil des staatlichen Apparates ist, vermag daher die „Öffentlichkeit“ iSd SUP-Richtlinie nicht zu mediatisieren.

Hinsichtlich der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unter Beiziehung der Wiener Umweltschutzbehörde hat diese in ihrem Tätigkeitsbericht selbst Folgendes festgestellt (vgl Seite 48 im Tätigkeitsbericht 2012/13):

„Die Wiener Bauordnung sieht laut § 2, Abs. 4 (1b) vor, dass die WUA gemeinsam mit dem Magistrat (MA 21 – Stadtteilplanung und Flächennutzung) die Entwürfe der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne einer Umweltprüfung unterzieht, wenn diese „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ haben.

*Es ist **problematisch**, wenn eine **Empfehlung der WUA für eine SUP nicht zur Kenntnis genommen wird, da eine weitere Vorgangsweise rechtlich nicht geregelt ist**. Es wird im Widmungsverfahren fortgefahren. Die Gefahr eines Verfahrensmangels (Transparenz/Nachvollziehbarkeit für die BürgerInnen, Erfüllung der Vorgaben des Anhangs II der Aarhus-Richtlinie) ist durch dieses Regelungsdefizit gegeben. Es stehen den Stadtpla-*

nungsabteilungen keine finanziellen Mittel zur Verfügung, um Erhebungen im Rahmen einer SUP durchzuführen bzw. zu beauftragen.“

Mit anderen Worten heißt das, dass die Entscheidung darüber, ob eine SUP-Pflicht besteht oder nicht, de facto **alleine vom Magistrat der Stadt Wien** getroffen wird, weil die rechtliche Stellung der Wr. Umweltschutzbehörde nicht geregelt ist und ihre Stellungnahmen daher faktisch ignoriert werden können, ohne dass die Rechtmäßigkeit derartiger Vorgehensweise gerichtlich geprüft werden könnte.

Damit widerspricht § 2 Abs 1b BO für Wien der SUP-Richtlinie und insbesondere derer Art 2 Abs 7, Art 6 und Art 8, sowie der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie, die eine **zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in der Screeningsphase** für eine mögliche SUP-Pflicht vorsehen.

Bei korrekter Anwendung der SUP-Richtlinie müsste unter entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung ein Umweltbericht erstellt werden, der nicht nur die Darstellung der Nullvariante (ohne Ausführung der vorgesehenen Änderungen), sondern auch die Darstellung der Durchführung der Änderungen sowie mögliche Alternativen beinhaltet. Ein derartiger Umweltbericht liegt bis dato nicht vor. Stattdessen hat die Stadt Wien angekündigt, die geplante Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in der zweiten Jahreshälfte 2016 beschließen zu wollen.

Die Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, wird ersucht, den ihr hiermit zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt auf eine **mögliche Vertragsverletzung** der Republik Österreich im Hinblick auf die mangelhafte Umsetzung der SUP-Richtlinie sowie der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie zu überprüfen und erforderliche Schritte zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

List Rechtsanwalts GmbH

Beilagen:

Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Wr. Umwelthanwaltschaft 2012/13 (Beilage ./A),

Offener Brief an die Stadt Wien vom 10.05.2016 samt Beilagen (Beilage ./B)